

Er schreibt für Bürger der ganzen Welt. Wer wird sich wohl darüber ärgern, in einem Calender das Jahr unter dreyßigerley verschiedenen Epochen benennt zu sehen? Aber welche Canzley wird bey Ausfertigung eines Diploms das ganze Verzeichniß dieser Calender-epochen aus den Almanachen abschreiben? In einer Urkunde dient die Anzeige der Regierungsjahre eines Landesherrn gleichsam mit zum Siegel der Wahrheit, und sollten nicht aus eben diesem Grunde alle die Päpstlichen Urkunden, welchen dieses Kaiserliche Wahrheitsiegel fehlt, wo nicht für ungültig, doch wenigstens für verdächtig gehalten werden? Und sind sie nicht eben so viel, als wenn der Regierungspräsident eines Fürsten eine Urkunde für das Vaterland mit der Jahreszahl bewähren wollte, seit dem er seinem Herrn in seinem von ihm erhaltenen Amte den Eid der Treue geleistet hat?

### S. V.

Eingriffe der Päpste in die Gerechtfame der Regenten.

Jeder Regent ist der Vorsteher einer Versammlung. Er herrschet nicht über zerstreute

Hor:

Horden. Sein Entzweck ist, seine Unterthanen in dem ihm anvertrauten Bezirk glücklich zu machen, und sie sowohl von den Fesseln auswärtiger Mächte, als von dem Zwang fremder Gesetze zu befreien. Ihm ist daran gelegen, sein Volk unzertrennt beisammen zu erhalten, und dasselbige weder durch Auswanderungen an der Zahl, noch durch Vermischung mit andern Nationen an den Sitten zu schwächen. Nach diesem Gemälde beurtheile man den Pabst als Regent! Die Vortheile, welche er unter dem Vorwande des Nutzens der Kirche zu erhalten sucht, dienen nur allein das Interesse seines Hofes zu befördern. Diesem zufolge sucht er in allen Staaten zahlreiche Classen von Unterthanen zu erhalten, deren Beherrschung er ihrem Landesherren wo nicht gänzlich abspricht, doch wenigstens mit ihm zu theilen sucht. Er will also derjenige Landesfürst seyn, dessen Umfang keine Schranken kennet, und lieber in hundert Staaten eine wandelbare und streitige Herrschaft besitzen, als der größte weltliche Regent, dessen Zepter nicht weiter als bis an seine äußerste Gränzfetzung reicht. So wie fast alle Länder mit Leuten besetzt sind, die ihm zu huldigen genöthigt worden waren, so ist sein Sitz ein Sammelplatz, ange-

füßt von Fremden aller Nationen, die gleichsam  
 bey ihm als Geißel oder Bürgen der Treue der  
 jenigen Völker verpfändet sind, welche das an-  
 gebohrne Blut an die Festhaltung ganz anderer  
 Geseze fesselte. Wunderbar, wo nicht gar  
 schimpflich ist es für die weltlichen Regenten,  
 daß Mönchen, nachdem diese, nach dem Beyspie-  
 le ihres Führers auch wieder ihre kleine Sta-  
 ten unter sich errichtet hatten, den Landesfür-  
 sten das Muster zur Befreyung von solchen scla-  
 vischen Fesseln geben mußten. Im alten Statu-  
 tenbuche der Cartheuser steht verordnet, daß,  
 wenn ein Kloster oder auch ein Mönch dieses  
 Ordens ohne Erlaubniß des Generalcapitels, es  
 sey gleich in seiner eignen oder in eines andern  
 Sache, beym Römischen Hofe um eine Verord-  
 nung anhalten, oder sich selbst dahinbegeben,  
 oder auch nur an den Pabst schreiben würde,  
 ein solches Kloster oder ein solcher Mönch gänz-  
 lich aus dem Orden hinausgestossen werden soll-  
 te (a). Man glaube nicht, daß diese Ver-  
 fügung

(a) *Antiqua & nona statuta Carthus.* edit. Joan. Amorback.  
 Basil. 1510. Part. II. statut. antiq. cap. 21. wo folgents  
 des Statut zu finden ist: Si domus, aut quaelibet no-  
 stri ordinis persona per se, vel per alium litteras &

fügung vielleicht ein bloßer Eigensinn dieses einzigen Ordens gewesen sey; auch der Dominicanerorden, diese sonst so große Stütze der Päpstlichen Herrschaft ist hierinn mit übereingestimmt. Er verbot, daß kein Predigermönch ohne besondere Erlaubniß seiner Vorgesetzten sich an den Hof des Papstes zu verfügen wagen solle. (b). Dieß geschah von Mönchen. Diese selbst unterworfenen Mitglieder des Staats, verschlossen die Thüre ihrer Gesellschaften vor dem Papste, und ließen sich nicht von ihm unumschränkt beherrschen. Und ein Regent sollte des Papstes Sklave seyn! ein Landesfürst sollte vergessen, daß Gott ihn zum obersten Beherrscher seines Landes eingesetzt habe! er sollte zulassen, daß der Papst ihm in seinem eigenen Gebiete Leute ein- und abseze, in Pflicht nehme,

Romana curia, sine licentia capituli generalis, postlauerit, seu curiam Romanam adierit, vel pro se aliis quibuslibet, qualicunque ex causa domino papae scribere praesumpserit, societate totius ordinis priuetur.

(b) In den Acten des im Jahre 1276. zu Pisa gehaltenen Generalcapitels ap. Martene tom. IV. anecdot. col. 1786. Interdicit magister prioribus fratribus vniuersis, ne aliquis vadat ad curiam domini papae, sine ipsius licentia speciali.

me, bereichere, von der gemeinen Bürgerlast befreye, verbanne, und sogar ihm, ihm dem rechtmäßigen Beherrscher selbst, gemessene Befehle zuschicke!

Wer aber an dieser unseligen Lehre der Römischen Curialisten noch zweifelt; wer vielleicht unmöglich glauben kann, daß sie behauptet hätten, der Pabst sey auch im zeitlichen das Oberhaupt der weltlichen Regenten, er könne sie bestrafen, bestättigen, absetzen, und über ihre Güter, je nachdem es der Vorthheil der Römischen Kirche erfordert, schalten und walten, der sehe diese Lehre nicht in Privatschriftstellern, sondern in den vorgeblichen Pabstlichen Gerechtsamen nach, so wie der Cardinal Laurea solche vorgetragen hat. Daselbst heißt es von allen Regenten: Dem Pabst sind Kaiser und Könige unterthan. Der Pabst verdammet, verbannet / und setzet die unbilligen Kaiser und Könige ab. Der Pabst spricht die Unterthanen unbilliger Kaiser und Könige vom Eid der Treue los. Der Pabst beurtheilt und annullirt die Rechtsprüche der Könige und Kaiser. Der Pabst befiehlt Königen und Kaisern, die Waffen wider die Feinde der Kirche zu ergreifen. Der Pabst straft und beraubt

beraubt ihrer Lehen die Könige und Fürsten / welche die Errichtung neuer Kirchen hindern. Wenn der Pabst einen König in den Bann gethan hat, giebt er dem Volk die Gewalt, einen andern zu erwählen (c). Nun noch in Betreff des Römischen Kaisers insonderheit eine unverschämte Stelle. Der Kaiser muß dem Pabst den Eid der Treue schwören. Des Kaisers nulliter geführte Prozesse werden vom Pabst recognoscirt und visitirt. Der Kaiser hat kein Recht bey des Pabstes Wahl und Bestätigung. Der Kaiser kann vom Pabst abgesetzt werden. Er ist niedriger als Pabst und Bischöfe (d). Wann das Reich vacant ist / kann bey Strafe der Excommunication kein Fürst den Titel eines Vicarii führen. Die Jurisdiction fällt alsdann auf den Pabst. Der Kaiser kann kein Concilium versammeln / sondern er bittet den Pabst / daß er es versammle. (e).

Dieser tolle Grundsatz trieb den Pabst Hadrian IV. so weit, daß er sich erfrechte, an den Kaiser

(c) Card. Laurea epitome canonum titulo: papa circa imperatores & reges.

(d) ibid. p. 317.

(e) ibid. p. 318.

Kaiser Friderich I. folgendes zu schreiben: In deinem an uns geschickten Briefe setzest du deinen Namen vor den unsrigen / wodurch du einen Frevel und Uebermuth begehst (f). Friderich I. aber antwortete also: Was Euer Pabsthum von Regalien hat, das hat es von den Kaisern geschenkt bekommen. Wenn wir an den Pabst schreiben / setzen wir unsern Namen / Raft des alten Rechts voran (g). So verächtlich aber der Römische Hof von den Regenten spricht: so hoch erhebt er seine Geistliche. Gregor VII. schämt sich nicht zu sagen: Die bischöfliche Hoheit kann durch keine Vergleichen erreicht werden. Wenn du sie mit dem Glanze der Könige / und der Krone der Fürsten vergleichst / so wird dieser viel niedriger seyn, als wenn du Bley mit Gold vergleichen wolltest (h). So machten

(f) *In appendice vetusti scriptoris ad Radenicum tom. I. Vrsif. p. 562. sq.* In litteris ad nos missis nomen tuum nostro praeponis, in quo insolentiae, ne dicam arrogantiae, notam incurris.

(g) *ibid.*

(h) *Ap. Harduin. tom. VI. concil. P. I. col. 1472.* Aurum non tam pretiosius plumbo, quam regia potestate altior dignitas sacerdotalis &c. *Cfr. Blondell. de formula: Regnante Christo, p. 171.*

machten es aber die alten Päbste nicht; noch kurz vor Gregor VII. erkannten sie einen jeden Landesherrn für den obersten Richter seines Volks, bey dem sie selbst auf erforderlichen Fall Recht suchen mußten. Dieß that im Jahr 868. der Pabst Hadrian II. gegen den Kaiser Ludwig II., und erkannte, daß dieser Kaiser, so wie seine Vorfahren die Oberherrschaft über Rom besäßen (i).

Der zweyte Eingrif der Päbste in die Gerichtsamen der Regenten ist, daß sie einen großen Theil ihrer Unterthanen, nämlich alle Geistlichen ihrer Herrschaft entziehen, da doch diese sich aus dem Lande nähren, und dessen Schutz genießen. So soll ein Geistlicher von einem weltlichen Richter nicht gerichtet werden können. Die Layen, welche sich in die Criminal-Verbrechen der Geistlichen mischen, werden in der nun GOTT sey

(i) Holstenius *part. II. collect. veter. Eccles. Roman. monument. p. 137.* & Pagi *critic. ad an. 868. n. XIII. ex annalibus Bertianis: Quarta feria post initium quadragesimae factione Arsenii filius eius Eleutherius filiam Adriani papae dolo decepit, & rapuit, sibi que coniunxit. Vnde idem papa nimium est contristatus. Hadrianus papa apud Imperatorem missos obtinuit, qui praetorium Eleutherium SECVNDVM LEGES ROMANAS iudicaret.*



sey Dank! in den meisten vernünftigen Ländern  
 erwünschten, und aus den Büchern ausgeris-  
 senen Bulle in coena Domini verbannt, sie  
 mögen Könige oder Beamte denselben seyn. Wer  
 einen Geistlichen vor die weltliche Gerichte zieht,  
 muß in Bann gethan werden. Die Geistlichen,  
 welche vom geistlichen Richter an den Landes-  
 regenten appelliren, werden von allen ihrem  
 Diensten und Beneficien suspendirt, und, nach  
 zernichteter Appellation vor den Pabst citirt (k).  
 Noch mehr, die frevelhaften römischen Curiali-  
 sten behaupteten, es sey göttlichen Rechts, daß  
 ein Geistlicher, wenn er Schulden gemacht hat,  
 ja sogar, wenn er ein Vatermörder, Räuber,  
 Verräther des Vaterlandes, oder Rebell wird,  
 vor dem weltlichen Richter nicht belangt werden  
 könne (l). Geschah dieß um solche abscheuliche  
 Verbrechen zu bestrafen, oder vielmehr solche  
 im Finstern zu nähren? —

Der dritte Eingriff ist, daß die Pabste  
 einen großen Theil der Länder, nämlich alle  
 geistliche Güter und milde Stiftungen der  
 Oberherrschaft und Gewalt des Landesherren  
 entzogen. Welche Ungerechtigkeit! der gute  
 Landsherr soll besagte Güter durch sauren  
 Schwere

(k) Laurea l. c. p. 115.

(l) Azorius instit. moral. tom. I. lib. V. col. 405.

Schweis und Beyhülfe seiner armen Unterthanen mit schweren Kosten beschützen und vertheidigen, aber zur Anwendung derselben kein Wort sprechen. Auch sogar im äussersten Nothfalle, wo das allgemeine Beste um Rettung schreyet, ohne päpstliche Einwilligung nichts zur Steurung der Bedürfnisse hergeben können.

„ Die Geistlichen und ihre Güter, so spricht  
 „ Roms Stimme, sind frey vom Tribut, Zoll,  
 „ Diensten und Abgaben der Weltlichen. Es  
 „ ist göttlichen Rechtes, daß sie frey seyen.  
 „ Wer dagegen handelt, ist ipso facto im  
 „ Bann (m). Vereitelt sind sie ist, jene  
 Despotischen Privilegien, welche die Päbste Paul  
 III. Pius IV. und Gregor XIII. einem Orden  
 erhalten, dessen Aufhebung den Regenten die  
 Augen über ihre Gerechtsame öffnete. Vermöge  
 besagter Privilegien wurden sämtliche Güter  
 der Jesuiten, von allen Behenden und Hülfslei-  
 stungen frey gesprochen, sie mochten Namen  
 haben wie sie wollten, und mit Verachtung des  
 höchsten Grades der allgemeinen Noth; so daß  
 sie weder zum Kriege (selbst gegen die Unglau-  
 bigen, der doch so oft Roms Cassen bereicherte :)  
 noch so gar zur Beschützung des Vaterlands  
 (um den Undank der Söhne gegen ihre Mutter

D

34

(m) Laurea tit. immunitas p. 315.

zu reizen) noch auf irgend eine andere Weise beitragen durften (n). Auch mußten die Jesuiten selbst bey dem Eintritt in ihre Gesellschaft feyerlich angeloben, niemand als Gott, und dessen Stadthalter dem Pabst, unterthänig zu seyn (o). Großer Gott! kannst du einen Eid der Unterthänigkeit von Menschen annehmen, die meineidig gegen ihr Vaterland, und Verräther desselben sind? — Endlich wären die Pabste nicht damit zufrieden, allen Geistlichen solche Freyheiten auf ihre gegenwärtige besitzende Güter zu ertheilen. Sie erstreckten diese Vorrechte bis auf die noch zu erwartende Zukunft.

(n) Cherubinus *rom. II. bullarii p. 421.* Omnia societatis collegia vbilibet consistentia, praesentia & futura, eorumque fructus, redditus & prouentus, etiam bonorum secularium & regularium quorumcunque, illis pro tempore vnitorum, a quibusvis decimis, subsidiis, etiam charitatiuis & aliis ordinariis oneribus, ETIAM PRO EXPEDITIONE CONTRA INFIDELIS, DEFENSIONE PATRIAE, AC ALIAS QVOMODOLIBET, ETIAM AD IMPERATORVM, REGVM, DVCVM ET ALIORVM PRINCIPVM INSTANTIAM PRO TEMPORE IMPOSITIS perpetuo liberamus, eximimus &c.

(o) Miraeus *de congregat. clericor. in communi vivent. p. 27.* wo er die Regel des Jesuitenordens vorträgt: Quicumque in societate nostra vult soli Domino, atque Rom. pontifici, eius in terris vicario, seruire &c.

funft. Wir beschliessen durch diesen Brief /  
 sagt Pabst Alexander VI. daß alle unbeweglich  
 che Güter des Closters / waß Rechts / an  
 welchem Orte / und welcher Clostergemeins  
 de sie seyn mögen / sowohl die gegenwärtis  
 gen als die zukünftigen / sie mögen durch  
 Vermächtnisse / Geschenke / oder unter irgend  
 einem Namen und Grunde an dasselbige ge  
 kommen seyn / oder in Zukunft erhalten wer  
 den / in allen Landesherrschafsten von allen und  
 jeden Beschwehden / Abgaben / Sinnahmen /  
 Auflagen / und Lasten, wie solche auch Namen  
 haben mögen / gänzlich ausgenommen und  
 frey seyn sollen. (p): Wir befehlen allen  
 Herren aller Orte und Länder, sie mögen in  
 D 2 noch

(p) An. 1498. in diplomate monasterio S. Petri de Perusia  
 dato, tom. I. bullarii Casinensis p. 104. Supplicationi-  
 bus vestris inclinati decernimus per praesentes: quod  
 bona quaecunque immobilia iuris; locorum & mem-  
 brorum quorumcunque ipsius monasterii; praesentia  
 & futura, & tam ab intestato; quam ex testamento;  
 nec non legatis; fideicommissis; donationibus & qui-  
 busvis aliis iuris titulis acquisita & acquirenda, in  
 quibuscunque dicti vel ALTERIVS TERRITORIUM lo-  
 cis sint; & esse reperiantur, ab omnibus & singulis  
 grauaminibus, datis, taleis, gabellis, collectis; im-  
 positionibus, & quibusvis aliis nominibus nuncupen-  
 tar, oneribus LIBERA PRORSVS & EXEMPTA SINT.

noch so' grosser weltlichen Würde / als sie  
wollen / glänzen / daß sie weder selbst /  
noch durch andere / jemals etwas wider dies  
se Execucion zu thun sich unterstehen sol-  
len (q).

Der vierte Eingriff ist einer der schrecklich-  
sten. Die Päbste nehmen die Klagen der Unter-  
thanen gegen ihre Obrigkeit an , und erklären  
die Rechtsprüche der Regenten für ungültig ,  
hemmen den Lauf der Gerechtigkeit , und leisten ,  
worüber schon Bernardus klagte, den Bösewich-  
tern Schug. Ihr Recht spricht: wenn Untert-  
hanen oder Vasallen von ihren Landesherren  
oder Fürsten beschweret werden, so können sie  
sich an den Pabst wenden (r). Sie erfrehten  
sich noch weit mehr zu thun. Sie mischten sich  
sogar als allerhöchste Richter in die Staatsstättig-  
keiten grosser Potentaten unter einander selbst.  
In den zwischen dem Lützenburgischen Heinrich  
und Robert von Sicilien entstandenen Zwistig-  
keiten that Clemens V. folgenden Ausspruch :  
Wir / sowohl Kraft der Hoheit , die wir un-  
gezweifelt zum Reich haben / als Kraft des  
Rechts

(q) Eugenius IV. ap. Cherubin. tom. I. p. 296.

(r) Cenedus collectan. ad ius can. p. 481. Quando subditi  
& vasalli grauantur a dominis & principibus suis,  
possunt recurrere ad summum pontificem.

Rechtes / in welchem wir, wenn kein Kai-  
 ser ist / ihm succediren / und nicht weniger  
 aus Fülle der Gewalt / die uns Christus  
 in der Person des H. Petrus gegeben hat /  
 erklären vordesagte des Kaisers Rechte  
 sprüche und Prozesse / auch was daraus er-  
 folgte ist / ohne Ausnahme für nichtig / und  
 benehmen ihnen allen Effect. (s).

Der 5te Eingriff ist, daß die Päbste den welt-  
 lichen Landesherren unzählige Colonien solcher  
 Leute aufgedrungen haben, die, statt anzupflan-  
 zen, das angepflanzte verheeren helfen. Seitdem  
 der Name des Eids dem Menschengeschlechte  
 bekannt geworden ist, ward nie ein Schwur ge-  
 leistet, der mehr gegen das Recht der Natur  
 und das Völkerrecht stritt, als die Verpflich-  
 tung, von dem Schwelge anderer zu leben. Un-  
 ter dem Deckmantel der Dürftigkeit schwur der  
 Müßiggang das Eigenthumsrecht ab, um die  
 Quelle der Schweißtropfen der emsigen Arbeiter  
 zu mehren (t). Ohne Eigenthum befanden sich  
 dennoch die Mönche im Stande, das Eigen-  
 thum derer, die sie abgeordnet hatten, zu ver-  
 meh-

D 3

mehz

(s) *Clementin. lib. II. tit. 11. c. pastoralis.*  
 (t) *Richerius tom. II. defens. lib. IV. cap. 3. §. 47. p. 104.*  
 Hodie regulares vt plurimum cupiditas feriandi a la-  
 bore in monachatum impedit.

mehren. Gemeinden, die reichlich subsistiren  
 konnten, ohne gehalten zu seyn, von ihrer Ein-  
 nahme noch Ausgabe Rechenschaft zu geben.  
 Die bettelnden entschuldigten sich mit der Aus-  
 flucht, wir haben keine Besizung; ist aber das  
 Vorrecht, jedes einem andern zugehörige Feld  
 auszusaugen, nicht einträglicher, als eine ein-  
 geschränkte und bestimmte Besizung, deren Er-  
 trag berechnet werden kann; und wenn denn nur  
 noch diese unter dem demüthigen Scheine der  
 Armuth erpreßten Schätze im Lande geblieben  
 wären! aber sie wanderten mit den bunten Pil-  
 grimmen, die sie sammelten, auf den Wink des-  
 sen, der sie dazu privilegirte, zur allgemeinen  
 Scheune zurücke, wo die Opfer der mannigfal-  
 tigen Fluren aller Nationen gleichsam wie in  
 einem Mittelpunkte zusammen kamen. Diese  
 heiligen Bettler waren wirklich im Besitze eines  
 Vorrechtes, das die gemeinen weltlichen Bettler  
 nur zu haben glauben, nemlich das Vorrecht,  
 ein besonderer Stand im Staate zu seyn. Du  
 hast keine Macht über mich, sprachen sie zur  
 Obrigkeit, denn ich bin arm, und damit du nie  
 Macht über mich erhalten sollest, so habe ich ein  
 Gelübde gethan, arm zu bleiben. Und dennoch  
 waren diese Arme gleichsam eine feindliche Besa-  
 zung in den Vestungen des Landesherren. Schon  
 im

im 15. Jahrhundert sagte der Cardinal Petrus de Alliaco ohne Scheu: Es scheint höchst nothwendig zu seyn / daß die Bettelorden vermindert werden / denn ihrer sind so viele, daß sie den Leuten im Lande beschwerlich und den Hospitälern / auch andern wahrhafft Armen und Elenden, die das Recht und eine wahre Ursache zu betteln haben, schädlich fallen (u). Endlich erfuhren sie auch das Schicksal der allergemeinsten Bettlerrotten; sie beschimpften sich unter einander selbst, gleich den neidisch zankenden Bettelweibern vor den Häusern ihrer Wohlthäter; so, daß sie den Ungläubigen, diesen Feinden der Christenheit, im Almosen austheilen den Vorzug gestatteten, und die milden Gaben lieber einem Türken, als einem Capuciner gönneten (x).

Der sechste Eingriff sind die Interdicten. Welche Verheerungen solche angerichtet haben, ist

Q 4

(u) In append. ad tom. II. opp. Gerson. a Du Pin edit. col. 911. Tot sunt, vt eorum status sit onerosus hominibus, damnosus leproforiis & hospitalibus, ac aliis vere pauperibus &c.

(x) Raynaud ex soc. Jesu tom. XVII. opp. p. 410. Eoque res deuenit, vt vnus antistium vetuerit religiosis mendicantibus erogari eleemosynam, satius esse contestans, elargiri stipem Turcae, quam Capucino.



ist weltbekannt, (y) um die Suchbegierde gegen einzelne vornehme Personen zu stillen ward der Gottesdienst selbst aufgeopfert. Um einzelnen Regenten äußerliche Uebungen zu verbieten, ward das Volk der vorgeschriebenen Mittel zur Seligkeit beraubt, damit ihm nichts anders übrig bliebe, als mit dem Verfolger seines Landes herrn gemeinschaftliche Sache zu machen, und seinem geleisteten Eide untreu zu werden, um dadurch wieder zu den Mitteln zur ewigen Belohnung in der andern Welt zurücke zu kehren. Ganz unschuldige Städte, ganze schuldlose Länder wurden mit dem Interdict belegt, damit durch diese Ausbreitung des untersagten Gottesdienstes Aufruhr und Verwirrungen desto mehr erweitert würden. Mit dem aufgelöseten Eide der Treue wurden die Tempel des Allmächtigen

(y) Du Pin de antiq. discipl. p. 238. Certe si quis interdicta illa omnia percurrat, intelliget, ea semper fuisse diffensionum, schismatum, bellorum, atque grandium calamitatum causas. Dubois hist. eccles. Paris. tom. II. p. 205. Alii episcopi indignabantur, vnius ob noxam multas provincias plecti. . . . Tunc miserabilis erat ecclesiae Gallicanae facies, clausae erant basilicae, nullis in locis sacra agebatur liturgia; a sacris preceationibus quies erat; & quod triste oculis intuentium praebetur spectaculum, infepulta proliciebantur cadauera.

tigen verschlossen, und, wenn man so sagen darf, die Ehre Gottes selbst litt unter der Befolgung seines Statthalters, der sich an dem weltlichen Vater seiner Kinder zu rächen suchte. Die Gott geweihten Glocken verstummten, der Altar des Herrn ward seiner feyerlichen Beleuchtung beraubt, die Betenden zum Schweigen gezwungen, den Reichthum der Schoos der Erde versagt, und — neun und neunzig Schaaf in der Wüste gelassen, — nicht um ein einziges verlohrenes wieder zu finden, — sondern um die Wuth des Hirten zu befriedigen.

## §. VI.

### Vereicherungsmittel der Päbste.

Die erste Einfalt und Reinigkeit der Sitten, die edeln Beyspiele der Tugend, welche die Kirche ehemals selbst in den Augen der Heyden so lebenswürdig machten, nahmen die folgende Jahrhunderte hindurch in dem nämlichen Verhältnisse ab, in welchem die Macht und der Reichthum des ersten Bischofs dieser Kirche zunahmen. Die beste Religion verlor ihren ersten Glanz, nachdem die Päbste sich mehr um die Reiche der Erde, als um das Himmelreich bekümmerten, und lieber durch irrdische Waffen